



LANDKREIS OSTERHOLZ

Schülerbeförderung

Hinweise zur Kostenerstattung

Notwendige Aufwendungen

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zum günstigsten Tarif. Dies entspricht derzeit einem TIM-Ticket im Wert von 30 € pro Monat im Abo (360 € / Schuljahr).

Nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Osterholz kann die Schülerbeförderung privat organisiert werden gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn eine ÖPNV-Verbindung oder ein vom Landkreis Osterholz organisierter Freistellungsverkehr nicht zur Verfügung stehen oder die private Beförderung kostengünstiger ist.

Als Kosten erstattet werden in diesem Fall grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer pro Fahrt (kürzeste Strecke). Dieser Betrag erhöht sich um 0,03 € für jede weitere mitgenommene anspruchsberechtigte Person.

Kosten für eine nicht abgestimmte Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen durch ein Taxi-/Mietwagenunternehmen (private Beauftragung) werden nicht erstattet.

Sofern ein Anspruch auf Beförderung im Freistellungsverkehr besteht, dieser jedoch durch den Landkreis Osterholz im vorgeschriebenen Vergabeverfahren nicht oder nicht rechtzeitig organisiert werden kann, können die Kosten für die Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen (private Beauftragung) durch ein Taxi-/Mietwagenunternehmen nach vorheriger Zustimmung maximal in der Höhe des im Landkreis Osterholz gültigen Taxentarifs erstattet werden.

Kostenbegrenzung beim Besuch von Schulen außerhalb des Gebietes des Landkreises Osterholz

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises Osterholz ist die Höhe der zu erstattenden Kosten auf die Höhe der günstigsten Zeitkarte im ÖPNV beschränkt. Dies entspricht derzeit einem TIM-Ticket im Wert von 30 € pro Monat im Abo (360 € / Schuljahr).

Praktika

Für Fahrten zum Praktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten maximal bis zur Preisstufe C des VBN-Tarifs für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs.

Bitte beachten Sie, dass in der Regel Wochenkarten der benötigten Preisstufe die günstigste Variante bei einem Praktikum sind. Für diese wird eine Kundenkarte benötigt.

Sofern für den Weg zur Schule ein TIM-Ticket ausgestellt wurde, kann dieses auch für den Weg zum Praktikumsort innerhalb des VBN-Gebietes genutzt werden. Eine weitergehende Kostenerstattung ist dann nur möglich, wenn der Praktikumsort nicht mit dem ÖPNV erreicht werden konnte.

Bei der Benutzung eines privaten Fahrzeugs ist die Erstattung auf die Kosten beschränkt, die bei Nutzung des ÖPNV mit der Preisstufe C des VBN-Tarifes entstanden wären. Sofern die Beförderung mit dem privaten Fahrzeug erfolgt ist, ist mit Antragstellung zu erläutern, warum die Nutzung des ÖPNV nicht möglich war.

Verfahren

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Osterholz geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Osterholz eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet. Hierzu sind folgende Nachweise vorzulegen:

- ÖPNV: Die Tickets im Original oder bei digitalen Tickets entsprechende Kauf-/ Abbuchungsbelege
- Privates Fahrzeug: Taggenaue Aufstellung der Fahrten inklusive Angabe von Fehl-/Krankheitstagen und der gefahrenen Kilometer

Kontaktdaten

Landkreis Osterholz
Kreishaus I – Raum 035 (Nebengebäude)
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Marc Matschulla Tel.: 04791 930 2020
Melanie Tietjen Tel.: 04791 930 2022
E-Mail: schuelerbefoerderung@landkreis-osterholz.de

Wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.